



**HSPV**NRW

„Radikales Verhalten von Polizeibeamtinnen und  
Polizeibeamten und die dienstrechtlichen Folgen aus  
Sicht der Rechtsprechung“

Marcello Baldarelli, Lehrbeauftragter HSPV NRW, Abt. Köln

[marcello.baldarelli@hspv.nrw.de](mailto:marcello.baldarelli@hspv.nrw.de)

## **Verfassungstreue der Beamten gem. § 33 Abs. 1 S. 3 BeamtStG bzw. § 60 Abs. 1 S. 3 BBG**

### **Bezugspunkt: Freiheitlich demokratische Grundordnung (FDGO)**

Freiheitliche demokratische Grundordnung ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen:

die Achtung vor den im GG konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung von Opposition“.

**Bundesverfassungsgericht, Urt. vom 23. 10.1952 – 1 BvB 1/51 –, <juris>, BVerfGE 2, 1-79**

# FDGO

## Anknüpfungspunkte für Dienstpflichtverletzungen

System des  
demokratischen  
Rechtsstaats

- Verherrlichung NS-Staat
- Ablehnung des Rechtsstaates („Reichsbürgerideologie“)
- Sozialistisches Staatssystem (DKP)

Menschenwürde/  
Menschenrechte

- Aberkennung der Menschenwürde
- Aberkennung der Menschenrechte
- Diskriminierung von Menschen mit ausländischen Wurzeln
  - in zB sozialen Netzwerken durch Schriften, Bilddateien pp.

**BVerfG, Urteil vom 17.1.2017 – 2 BvB 1/13**  
**NPD-Verbot, <juris>, NJW 2017, 611 ff.**

**Dienstpflicht der  
Verfassungstreue gem.  
§ 33 BeamtStG bzw. §  
60 BBG**

**Bekanntnis zur**

**Eintreten für**

**FDGO**

- Positive Grundhaltung-  
Inner- und außerdienstliche  
Verhalten danach ausrichten,  
dass schon der Ansatz  
des Verdachts der „Entfernung von  
der FDGO“ nicht entsteht

- Einsatz für die FDGO und  
deutliche Distanzierung von  
verfassungsfeindlichen  
Bestrebungen und Gruppen

# Radikales Verhalten

- **Verfassungstreue der Beamten gem. § 33 Abs. 1 S. 3 BeamtStG bzw. § 60 Abs. 1 S. 3 BBG**
- **Bezugspunkt: Inhalt der Treuepflicht**
- Die Treuepflicht gebietet, den Staat und seine geltende Verfassungsordnung, auch soweit sie im Wege einer Verfassungsänderung veränderbar ist, zu bejahen und dies nicht bloß verbal, sondern insbesondere in der beruflichen Tätigkeit dadurch, daß der Beamte die bestehenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften beachtet und erfüllt und sein Amt aus dem Geist dieser Vorschriften heraus führt. Die politische Treuepflicht fordert mehr als nur eine formal korrekte, im übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; **sie fordert vom Beamten insbesondere, daß er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staate, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren.** Vom Beamten wird erwartet, daß er diesen Staat und seine Verfassung als einen hohen positiven Wert erkennt und anerkennt, für den einzutreten sich lohnt. Politische Treuepflicht bewährt sich in Krisenzeiten und in ernsthaften Konfliktsituationen, in denen der Staat darauf angewiesen ist, daß der Beamte Partei für ihn ergreift.
- Der Beamte kann nicht zugleich in der organisierten Staatlichkeit wirken und die damit verbundenen persönlichen Sicherungen und Vorteile in Anspruch nehmen und aus dieser Stellung heraus die Grundlage seines Handelns zerstören wollen. Der freiheitliche demokratische Rechtsstaat kann und darf sich nicht in die Hand seiner Zerstörer geben.
- BVerfG, Beschluß vom 22. 5. 1975 - 2 BvL 13/73, NJW 1975, 1641

Das bloße Haben einer Überzeugung und die bloße Mitteilung, dass man diese habe, stellen noch keine Verletzung der politischen Treuepflicht dar.

Der Beamte muss aus seiner Überzeugung Folgerungen ziehen.



Handlungen/Aktivitäten und auch Unterlassungen des Beamten können jedoch Zweifel an der Verfassungstreue aufkommen lassen oder sogar die Abkehr von den Werten der FDGO bekunden

Es werden Aktivitäten feindseliger Art gefordert.

# Radikales Verhalten

- **Radiales Verhalten:**

- Der Beamte verhält sich so, dass erhebliche Zweifel an seiner Verfassungstreue bestehen.
- Der Beamte bietet möglicherweise nicht mehr die Gewähr, jederzeit für die FDGO einzutreten.

## Eindeutige Klärung in der Praxis ist im Einzelfall schwierig:

- Die Grenze zwischen verfassungsfeindlichem und gerade noch tragbarem Verhalten ist im Einzelfall schwer zu definieren.
- Es könnten auch
  - Bloße (ungeheuerliche) Geschmacklosigkeiten sein
  - „fiese“ Verhaltensweisen
  - Überzogene Darstellungen im Rahmen der Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG
  - Vergleichende oder übertriebene Karikaturen (zB. „Hitler-Porträt“ als Mahnung)
    - VG Düsseldorf, Beschl. v. 22.10.2020 – 2 L 1910/20, betraf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung im Zusammenhang mit dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gem. § 39 BeamtStG

**Im Einzelfall ist eine sachverständige Begutachtung oder Abgabe an die Staatsanwaltschaft erforderlich.**

# Radikales Verhalten – Handlungen und Unterlassungen

Rechtsradikale Äußerungen	OVG Koblenz, Urt. v. 04.08.1995 – 3 A 11324/95 <juris>
Radikale Äußerungen zu Menschen jüdischer Abstammung (Zuweisung einer Mitschuld an NS-Verbrechen)	BVerwG, Urt. v. 20.02.2001 – 1 D 55/99 <juris>, DÖD 2001, 220
Verfassen einer Abhandlung mit verfassungswidrigem Inhalt (Identifizierung mit der Schrift durch Namensgebung)	BVerwG, Urt. v. 16.06.1999 – 1 D 74/98 <juris>
Besitz von rechtradikalen Unterlagen, Dateien, pp. (umfangreich) Teilnahme an Treffen, pp, Verurteilung wg Besitzes von Dopingmitteln	VGH München (16a. Senat), Urteil vom 16.01.2019 - 16a D 15.2672, <juris>
Mitgliedschaft ,Führungsposition, Landtagskandidat in einer Partei, die Ziele gegen die FDGO verfolgt	OVG Münster, Urt. vom 27.09.2017 – 3d A 1732/14.O –< juris>
„Reichsbürgerverhalten“ (insbesondere Beschwerden und Eingaben mit typ. „RB-Begründung“)	Zahlreiche Entscheidungen



# Radikales Verhalten – Handlungen und Unterlassungen

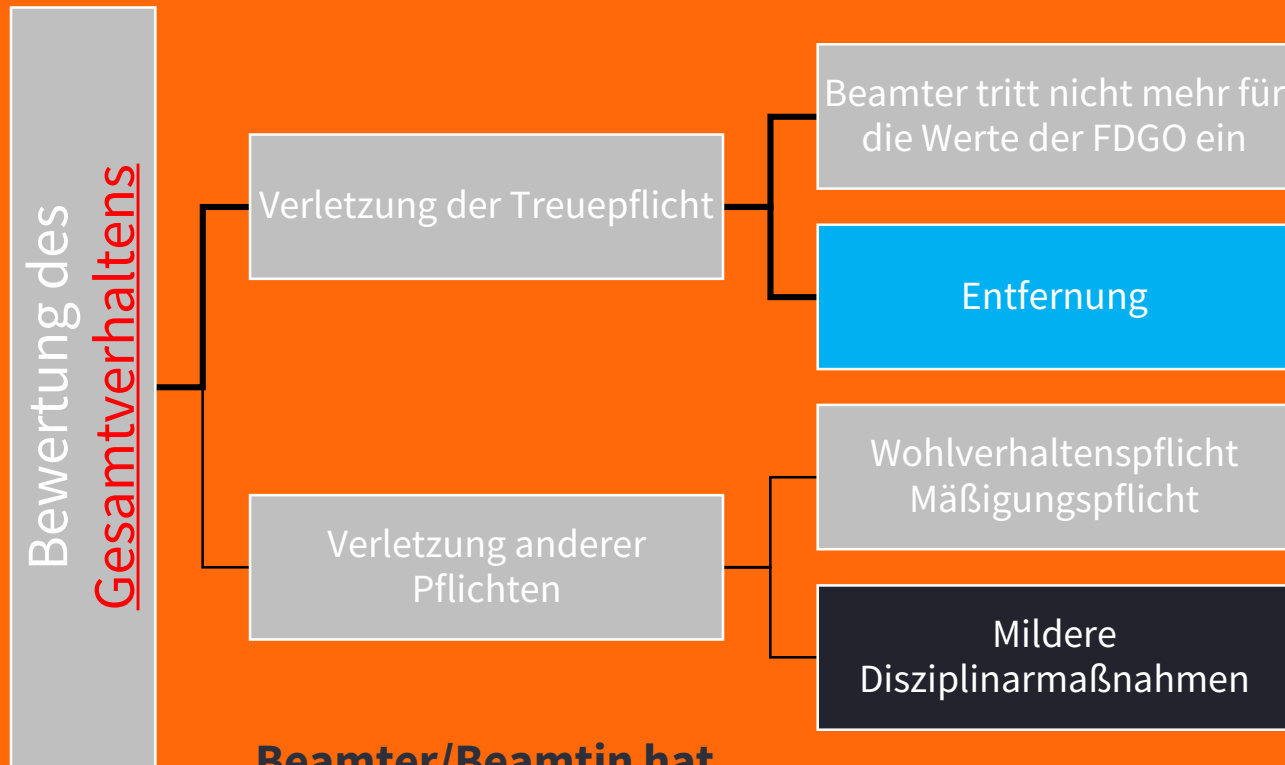
<p>Teilnahme an Feiern und Konzerten der Skinhead-Szene - Tragen eines SS-Siegelrings Aufhebung Suspendierung (noch kein Treueverstoß)</p>	<p>BVerwG, Beschl. v. 17.5.2001 – 1 DB/01 (BDizG) &lt;juris&gt;, NVwZ 2001, 1410</p>
<p>Tätowierungen und Auffinden von NS-Devotionalien</p>	<p>BVerwG, Urt. vom 17. 11.2017 – 2 C 25/17 –, BVerwGE 160, 370-396, &lt;juris&gt;</p>
<p>Weiterleiten von rassistische und menschenverachtende Bilder und Wortbeiträge in einem Chatroom seines Ausbildungskurses an der FHöV</p>	<p>VG Aachen, Urt. v. 30.04 2015 – 1 K 2241/14 &lt;juris&gt; Entlassung BaW (Beamter auf Widerruf) nach § 23 BeamtStG</p>
<p>Abweichend vom üblichen angewandte Funkalphabet des Nachnamens seines Kollegen Jung („Jude, Untermensch, Nazi“ sowie „Gaskammer“ oder „Genozid“) bei einer Funkübung im KR-Unterricht</p>	<p>Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 05.11.2020 – OVG 4 S 41/20 –&lt;juris&gt;, BaW, einstweiliger Rechtsschutz</p>
<p>WhatsApp-Gruppe „Pozilei bad boys“, 21 Nachrichten von verschiedenen Mitgliedern der Gruppe mit antisemitischen, rassistischen, gewalt-verharmlosenden und frauenverachtenden Inhalten verschickt.</p>	<p>VG Freiburg, Beschluss vom 19.10.2020 – 3 K 2398/20, &lt;juris&gt;, BeckRS 2020, 27905, Entlassung als BaW nach § 23 Abs. 4 BeamtStG,</p>
<p>Hausarbeit mit einer undifferenzierten (diskriminierenden?) Beurteilung des Verhaltens von Muslimen</p>	<p>OVG Münster, Beschl. v. 09.03.2021, Az.: 6 B 1951/20, &lt;juris&gt; , Entlassung BaW, einstweiliger Rechtsschutz</p>

# Radikales Verhalten – Mögliche Folgen





**Beamter/Beamtin steht nicht mehr zur FDGO.**



**Beamter/Beamtin hat ein Verhalten gezeigt, das gegen die FDGO bzw.- deren Prinzipien verstößt.**

Verfassungstreue besteht noch!

# Radikales Verhalten – Strafbares Handeln

- Deutliche Abgrenzung ist auch über verschiedene strafrechtliche Normen möglich
  - Volksverhetzung gem. § 130 StGB
  - Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gem. § 86a StGB
  - Beleidigung gem. § 185 StGB
  - Verleumdung gem. § 187 StGB

## **Folge:**

- Aussetzung des Disziplinarverfahrens gem. § 22 Abs. 1 LDG NRW bzw. § 22 Abs. 1 BDG

## **Vorteil/Nachteil?**

- Übermittlung der Daten aus dem Strafverfahren für das Disziplinarverfahren gem. § 49 BeamtStG bzw. § 115 BBG
- Die Staatsanwaltschaft darf gem. § 477 Abs. 1 iVm Abs. 2 StPO iVm § 49 Abs. 4 BeamtStG auch weitergehende Informationen von Amts wegen oder auf Antrag übersenden, wenn diese Beweis im Disziplinarverfahren erbringen.

**. VG Wiesbaden, Urt. v. 19. 04. 2017 – 28 K 350/14.WI.D – <juris> und nachgehend BVerwG NVwZ-RR 2020, 113. Die verfassungsfeindlichen Äußerungen konnten nur durch die Telefonüberwachung bewiesen werden.**

# Radikales Verhalten

## Grundlagenentscheidung

**BVerfG**, Beschl. vom 22. 5. 1975 - 2 BvL 13/73  
NJW 1975, 1641 „Radikale im öffentlichen Dienst“

Bedeutung der Verfassungstreue auch im Vorbereitungsdienst für einen Rechtsreferendar

**EGMR**, Urteil vom 26-09-1993 - 7/1994/454/535, NJW 1996, 375 ff.

Entlassung aus dem Beamtenverhältnis wegen Aktivitäten für die DKP (11 Fälle, zB Flugblattverteilung und Kandidatur für den Landtag in Niedersachsen)  
In Rd. 51 hebt der EGMR die Bedeutung des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO) für Deutschland hervor.

Mit Blick auf die Geschichte kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Beamtenschaft der Garant der Verfassung und der Demokratie ist.  
Fall Frau Vogt – Entscheidung 10:9 für Unverhältnismäßigkeit der Entfernung aus dem Dienst.

# Radikales Verhalten

## Beispiele aus der Rechtsprechung

- Fall 1: Ein Distanzen-Debakel:
  - Entscheidung des BVerwG, Urt. v. 17.11.2017, BVerwGE 160, 370- 396, NJW 2018, 1185
  - Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urt. v.04. 05. 2017, OVG 80 D 6.13
  - VG Berlin, Urteil vom 09. 04. 2013 – 80 K 22.12 OL –, juris

Suspendierter Polizist bezieht volle Bezüge – seit zehn Jahren (Artikel in der „Welt“ vom 19.10.2017)

- <https://www.welt.de/politik/deutschland/article169730179/Suspendierter-Polizist-bezieht-volle-Bezuege-seit-zehn-Jahren.html> (aufgerufen am 22.2.2021)

**Das Sachverhalt und das Geschehen verdeutlichen die Schwierigkeit der rechtlichen Einordnung von Verhaltensweisen**

# Radikales Verhalten

## Fall 1: Der Sachverhalt in groben Zügen

Jahr	Sachverhalt	Ergebnis
2007-2011	Strafverfahren Volksverhetzung (Schmählied auf das Tagebuch der Anne Frank)	Freispruch durch LG Berlin
2007	Suspendierung ohne Kürzung der Bezüge	
2008	ED-Behandlung -Auffinden von Körpertätowierungen – Verdacht § 86a StGB	Einstellung durch StA gem. § 170 II StPO
2008	<b>Wohnungsdurchsuchung:</b> Dort wurden zahlreiche Gegenstände mit Bezug zum Nationalsozialismus aufgefunden - etwa gerahmte Abbildungen von Adolf Hitler, Portraits von Rudolf Heß und Horst Wessel, ein Trinkbecher mit dem Aufdruck "Rudolf Heß 1894-1987 Forever in our hearts", Bücher und Zeitschriften mit nationalsozialistischem Inhalt sowie Kleidungsstücke und Gegenstände mit Aufdrucken verschiedener rechtsextremistischer Musikgruppen. Darüber hinaus wurden zahlreiche Fotos und Foto-CDs sichergestellt, auf denen u.a. auch der Beklagte bei der Ausführung des sog. Hitlergrußes abgebildet ist.	Einstellung durch StA
2012 -2013	Behörde hat Disziplinarclage erhoben mit dem Ziel der Entfernung des PolB aus dem Beamtenverhältnis	VG Berlin -Geldbuße in Höhe von 300 € wg. Nt – übrigen Verstöße eingestellt

# Radikales Verhalten

## Der Sachverhalt in groben Zügen

Jahr	Sachverhalt	Ergebnis
2013-2017	Berufung vor dem OVG Berlin-Brandenburg Suspendierung ohne Kürzung der Bezüge	Berufung zurückgewiesen (Mai 2017)
2017	Revision vor dem BVerwG  BVerwG, Urteil vom 17. November 2017 – 2 C 25/17 –, BVerwGE 160, 370-396	Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wegen Verstoßes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue



# Radikales Verhalten

## Wesentliche Inhalte der Entscheidung

Gesamtschau der Pflichtverletzungen ist erforderlich, die eine innere Abkehr der Prinzipien der FDGO deutlich erkennen lässt.

Nach welchen Fakten bewertete das BVerwG die fehlende Verfassungstreue:

- Die Tätowierungen wiesen überwiegend Bezüge zur „Wikinger-Geschichte auf“ – die tätowierten Symbole sind mehrdeutig:
- Wolfsangel, Odalrune, Sigrune = keine eindeutige Zuordnung iSv § 86a StGB – „Wikinger-Legende“ des Beamten ist nicht glaubwürdig
- Erste Takte des „Horst-Wessel-Liedes“ als Tätowierung
- 2 x „Hitler-Gruß“ gezeigt (Zwei Bilder sichergestellt)
- Posieren mit der Hakenkreuzfahne
- Auffinden zahlreicher NS-Gegenstände in der Wohnung

---

**Gesamtschau führt zur Annahme der fehlenden Verfassungstreue**

# Radikales Verhalten

## Wesentlichen Inhalte der Entscheidung des BVerwG v. 17.11.2017

1. Ein Dienstvergehen gem. § 47 Abs. 1 BeamtStG liegt vor. Außenwirksame Folgerungen aus seiner verfassungswidrigen Überzeugung hat der Beamte u.a. durch die zahlreichen Tätowierungen am Körper gezogen.
2. Eine Gesamtschau der Pflichtverletzungen und des sich aus ihnen ergebenden Persönlichkeitsbild des Beamten lässt eine innere Abkehr von den Fundamentalprinzipien der FDGO eindeutig erkennen.

# Vertiefung

## Fall 1: Außenwirksame Folgerungen für die negative Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung

**Das bloße Haben einer Überzeugung und die bloße Mitteilung derselben reichen für ein Dienstvergehen noch nicht aus.**



**Der Beamte muss außenwirksame Folgerungen aus seiner Überzeugung ziehen. Das kann auch außerdienstlich geschehen.**

<b>Kundgabe der verfassungsfeindlichen Gesinnung durch E-Mail an Kollegen, pp.</b>	<b>Offensivem Werben im Privat – und Dienstbereich Austausch in Chartgruppen pp.  Nicht abschließend</b>
<b>Agieren</b>	<b>Agitieren/Teilnahme am politischen Meinungskampf</b>

-plakative Kundgabe in Gestalt des Tragens einer Tätowierung mit verfassungsfeindlicher Verwendung -  
-bestimmter Symbole als Bekundungsmittel sowie zur Stärkung der Gemeinschaftsbildung  
  
(BVerwG)

# Radikales Verhalten



## Beispiele aus der Rechtsprechung

- Fall 2: Die unbedachte Äußerung:
  - Entscheidung des VG Trier, Urt. v. 03.02.1995 – 3 K 2151/94.TR – Gehaltskürzung
  - Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urt. v. 04. 08. 1995, 3 A 11324/95 - kein Verfassungsfeind – Beamter hat aus Erregung die Selbstkontrolle verloren
    - Verstöße gegen die Pflicht zur Mäßigung (§ 33 Abs. 2 BeamtStG) und gegen die Wohlverhaltenspflicht gem. § 34 S. 3 BeamtStG
    - Gehaltskürzung abgemildert

Rechtsradikale Äußerung eines Polizisten beim Besuch eines Schulfreundes in Redaktionsräumen:

Wiedergabe des Zeitungsberichts:

Er vermisse etwas in den Medien, schilderte der Gast vage sein Anliegen. Nein, wir hatten keinen Bericht vergessen. Das mit den Asylanten, das werde doch viel zu schönfärberisch dargestellt, wurde der Mittvierziger konkreter. **'Auf die Bimbos muß draufgeknüppelt werden'**, äußerte er menschenverachtend. In Rostock habe er Verständnis für die Leute gehabt, die vor brennenden Wohnheimen Beifall geklatscht hätten. Er hätte auch nicht anders gehandelt: **'Diese Gewalt war zu billigen, schließlich sind ja keine Menschen umgekommen.'**

# Radikales Verhalten

## Beispiele aus der Rechtsprechung

- Fall 3: Mitgliedschaft in einer WhatsApp-Gruppe:

- Entscheidung des VG Düsseldorf, Beschl. v. 22.10.2020 – 2 L 1910/20 – Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung im Zusammenhang mit § 39 BeamtStG

Parodie über Adolf Hitler („Weihnachten mit Hitler“)

Im Verlaufe dieser 1:46-minütigen Parodie trägt die abgebildete Person, die ersichtlich Adolf Hitler verspottet, eine Weihnachtsmütze und ein Rentiergeweih. Die Adolf Hitler imitierende Person, die in dem angeführten Beitrag textlich veränderte Weihnachtslieder singt, wird hierbei erkennbar überzeichnet und der Lächerlichkeit preisgegeben. Dies mag ohne Weiteres als äußerst geschmacklos empfunden werden, trägt aber als solches nicht die vom Antragsgegner gezogene Schlussfolgerung, es bestehe der Verdacht, die Antragstellerin habe ein „schwerwiegendes Dienstvergehen“ begangen und gegen die „politische Treuepflicht“ verstoßen.

Die Kammer hat eine entsprechende Recherche in „YouTube“ vorgenommen; der Link ist in Rd. 17 zu finden.

# Radikales Verhalten

## Beispiele aus der Rechtsprechung

- Fall 4: Anträge an die Stadtverwaltung mit Begründungen aus der „Reichsbürgerideologie“:
  - Entscheidung des VG Münster (1. Disziplinarkammer), Urteil vom 10.07.2017 - 13 K 5475/16. BeckRS 2017, 122645
    - Noch keine Verletzung der Treuepflicht gem. § 33 Abs. 1 S. 3 BeamStG feststellbar
    - Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht und Dienstvergehen gem. § 47 Abs. 1 S. 1 u. S. 2 BeamStG
    - Maßnahme: Verweis gem. § 6 LDG NRW
    - Verstöße gegen Pflicht zum vollen persönlichen Einsatz, Uneigennützigkeit gem. § 34 BeamStG offensichtlich nicht geahndet, da „Schwelle der Erheblichkeit“ noch nicht überschritten
- Anträge zum Personalausweis und zur Einbürgerung
- Drei Mal mit dem Streifenwagen und in Uniform die Stadtverwaltung aufgesucht
- Auffinden verschiedener Schriften pp. in der Wohnung



# Radikales Verhalten

## Beispiele aus der Rechtsprechung

- Fall 5: Ruhestandsbeamter Ausweiserückgabe – glaubwürdige Distanzierung von „Reichsbürgerideologie“:
  - Entscheidung des VG Ansbach (13b. Kammer), Urteil vom 26.02.2020 – An 13b D 19.00958- <juris>, BeckRS 2020, 4501,
    - Eingeschränkte Treuepflichten eines Ruhestandsbeamten gem. § 47 Abs. 2 BeamtStG bzw. § 77 Abs. 2 BBG
    - Kürzung des Ruhegehaltes – Milderungsgrund der glaubwürdigen Distanzierung
    - Gradueller Unterschied:
      - Aktiver Beamter – Bekenntnisgebot und Pflicht zum Eintreten für die FDGO
      - Ruhestandsbeamter – Verbot der Betätigung gegen die FDGO

Das zur Last gelegte Verhalten erfüllt das Tatbestandsmerkmal des „Betätigens“ in § 47 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG – schweres Dienstvergehen – Aberkennung des Ruhegehaltes wäre möglich

- Abgabe des Personalausweises (Begründung: kein Personal der Bundesrepublik Deutschland zu sein) und Rügen von Mängeln am Ausweis („Reichsbürgerideologie“)
- Sonstige Aktivitäten, wie Postannahme verweigert

# Radikales Verhalten

## Beispiele aus der Rechtsprechung

- Fall 6: Disziplarklage, Zurückstufung um zwei Stufen in das Eingangsamt, Ausländerfeindliche, nationalsozialistische und antisemitische Chats sowie unbefugte Weitergabe dienstlicher Erkenntnisse durch Polizeibeamten, Mangels Verletzung der Verfassungstreuepflicht keine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
  - **VG München (Kammer 19 L), Urteil vom 08.02.2023 – M 19L DK 22.2278**
  - Zeitraum von 2013 bis 17. Juli 2019 durch Versenden von Nachrichten einschließlich Bildern und Videos in verschiedenen Wh.A.-Chats die Straftatbestände unter anderem der Volksverhetzung, des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, der Gewaltdarstellung, der Beleidigung, des Geheimnisverrats und des Beschimpfens von Religionsgemeinschaften – Einstellung gem. § 153a stopp – 500 Euro Geldbuße
  - Antrag der Behörde bei der Disziplarklage – Entfernung – Gericht setzte Zurückstufung an (Kriminalmeister A 7)
  - „Trotz der in schwerwiegendem Maße vorwerfbaren Chats lässt eine Gesamtschau der Chats und der weiteren Umstände des Einzelfalls eine innere Abkehr des Beklagten von den Fundamentalprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht erkennen. Das vorwerfbare Verhalten beruht nicht auf einer von ihm vertretenen verfassungsfeindlichen Gesinnung. Er selbst hat eine solche bereits bei seiner Suspendierung und während des gesamten Disziplinarverfahrens in Abrede gestellt. Dies entspricht auch dem Bild, das das Gericht in der mündlichen Verhandlung von ihm gewonnen hat, bei der er selbst sein Unverständnis über die ausgetauschten Chatbeiträge geäußert hat“.



# Radikales Verhalten

## Beispiele aus der Rechtsprechung

- Fall 7 : Kürzung der Dienstbezüge wegen Zweifel an Verfassungstreue
  - VG Greifswald Urt. v. 28.1.2022 – 11 A 2175/20 HGW, NVwZ-RR 2022, 468
  - 13 Bild-, Video- und Textnachrichten im Chatverlauf mit dem Polizeivollzugsbeamten JR, im Zeitraum vom 25.9.2017 bis zum 28.3.2018 –Verstoß gegen Wohlverhaltenspflicht, indem er Zweifel an seiner Verfassungstreue begründet habe.
  - Ein Beamter ist im Interesse des Vertrauens der Öffentlichkeit in eine dem freiheitliche-demokratischen Rechtsstaat verpflichtete Beamtenschaft gehalten zu vermeiden, dass er durch sein öffentliches außerdienstliches Verhalten in vorhersehbarer und ihm daher zurechenbarer Weise den Anschein setzt, sich mit Gedankengut zu identifizieren oder auch nur mit ihm zu sympathisieren, das der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung zuwiderläuft. Schon das zurechenbare Setzen eines solchen Scheins stellt eine disziplinarrechtlich bedeutsame Dienstpflichtverletzung dar.
  - Bezogen auf den Austausch von Chatnachrichten mit verfassungsfeindlichen Inhalten bzw. Inhalten, die Zweifel an der Verfassungstreue des Beamten begründen können, liegt eine Dienstpflichtverletzung nicht nur im aktiven Versenden von Nachrichten mit den vorgeworfenen Inhalten, sondern auch in deren Empfang, ohne den Inhalten entgegenzutreten oder sich zumindest davon zu distanzieren. Gemäß § 33 I 3 BeamStG müssen sich Beamte durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

# Radikales Verhalten

## Beispiele aus der Rechtsprechung

- Fall 8: Beschlagnahme und Auswertung eines Mobiltelefons
  - Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 2. Februar 2022 – 3d E 813/21.O –, juris
  - 1. Das zustimmende Kommentieren von Bildern, die die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft Hitlers einschließlich des Holocausts als erstrebenswert darstellen oder die Opfer des Nationalsozialismus der Lächerlichkeit preisgeben, begründen Zweifel an der charakterlichen Eignung eines Beamten. Auf diese Weise wird der dringende Verdacht eines der Achtung und dem Vertrauen, die der Beruf des Polizeibeamten erfordert, widersprechenden Verhaltens geschaffen. ....
  - 5. Anordnungen zur Beschlagnahme oder Durchsuchung kommen nur in Betracht, wenn das mutmaßliche Dienstvergehen eine Zurückstufung oder die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zur Folge haben würde.

# Radikales Verhalten

## Beispiele aus der Rechtsprechung

- Fall 9: Beschlagnahme und Auswertung eines Mobiltelefons
  - Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29. September 2021 – 3d E 651/21.O –, juris
  - 1. Zur Rechtmäßigkeit der Durchsuchungsanordnung der Wohnräume eines Polizeioberkommissars einschließlich der zu den Wohnräumen gehörenden Nebenräume, seiner Person und der ihm gehörenden Sachen einschließlich Kraftfahrzeugen und Handys sowie seiner Diensträume und persönlichen Behältnisse auf der Dienststelle (Kreispolizeibehörde) und der ihm zugewiesenen dienstlichen Datenverarbeitungsgeräte inklusive persönlicher Speicherplätze (Home Laufwerk), der ihm persönlich zugewiesenen dienstlichen Mobilfunkgeräte sowie E-Mail-Accounts. **bejaht**
  - 2. Dringender Tatverdacht ist anzunehmen, wenn ein nicht nur auf vage Anhaltspunkte oder bloße Vermutungen, sondern auf Tatsachen gestützter, hoher Grad an Wahrscheinlichkeit dafür gegeben ist, dass der Beamte das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen begangen hat.

# Radikales Verhalten

## Beispiele aus der Rechtsprechung

- Fall 10: **Vorläufige Dienstenthebung eines Beamten auf Probe wegen Teilnahme an einer Chatgruppe**
  - VG Magdeburg, Beschluss vom 21. April 2023 – 15 B 14/23 MD –, juris
  - Hinsichtlich der Teilnahme an einer Chatgruppe in der nicht überwiegend disziplinar-, beamten- und strafrechtlich relevante Messages eingestellt werden, muss zwingend zwischen den möglichen Handlungsformen unterschieden werden. Eine bloße passive Mitgliedschaft reicht – jedenfalls in solchen Fällen - nicht für ein disziplinarwürdiges Verhalten aus.
  - Bei einer einmaligen Einstellung eines vorwerfbaren Chats (hier: „Mustafa-Text“) muss auf den Zeitraum, die Anzahl der Teilnehmer, die Art und den jeweiligen Inhalt individuell abgestellt werden. Jedwede Pauschalierung verbietet sich.

# Verfassungsfeindliche Aktivitäten in sozialen Netzwerken

	Aktives Mitglied	Passives Mitglied	
	„Gründer“ – Initiator des Netzwerks ev. mit verschiedenen Motiven Administrator	Bloße Mitgliedschaft – Nutzen zB. für Dienstplanung – Infosteuerung Kein Posting mit verfassungsfeindl. Inhalt während der Mitgliedschaft  Administrator	
	Regelmäßiges Einstellen und Posting von Bilder, Dateien pp.	Bloße Kenntnisnahme? Kenntnisnahme wird verneint! Protest erhoben ? Austritt? Schweigen?	
	Gelegentliches Posting bzw. Einstellen/Kommentieren	Vorhandensein von Bildern, Dateien, pp. auf dem Handy	
	Einmaliges Posting bzw. Kommentieren (Smiley)	Kenntnisnahme wird eingeräumt	

# Verfassungsfeindliche Aktivitäten in sozialen Netzwerken

	Aktives Mitglied	Passives Mitglied	
T + W + M +	„Gründer“ – Initiator des Netzwerks ev. mit verschiedenen Motiven Administrator	Bloße Mitgliedschaft – Nutzen zB. für Dienstplanung – Infosteuerung Kein Post mit verfassungsfeindl. Inhalt während der Mitgliedschaft <ul style="list-style-type: none"> <li>• Administrator (passiv)</li> </ul>	Keine Pflichtverletzung  W +
T + W + M +	Regelmäßiges Einstellen und Posting von Bildern, Dateien pp.	Bloße Kenntnisnahme? Kenntnisnahme wird verneint! Protest erhoben ? Austritt? Schweigen?	W +
W + T? M +	Gelegentliches Posting bzw. Einstellen/Kommentieren	Vorhandensein von Bildern, Dateien, pp. auf dem Handy	W + T +? Sammlung
W + M +	Einmaliges Posting bzw. Kommentieren	Kenntnisnahme wird eingeräumt	W +

T = Treuepflicht § 33 I S. 3 BeamtStG (§ 60 I S. 3 BBG) – W = Wohlverhaltenspflicht § 34 S. 3 BeamtStG (§ 61 I S. 3) M = Mäßigungspflicht § 33 II BeamtStG (§ 60 II BBG)

# Literatur

## **Deutsches Polizeiblatt Schwerpunktheft**

2/2021 – Neue Entwicklungen im Beamtenrecht

4/2020 – Reichsbürger

4/2019 – Polizei und Rechtsextremismus

Masuch, Die Verfassungstreue als  
beamtenrechtliche Kernpflicht, ZBR 2020, 289 ff.

Lorse, Die politische Treuepflicht des Beamten im Spiegel  
aktueller rechtlicher und rechtspolitischer Entwicklungen  
ZBR 2021, S. 1 ff.

Hummel/Köhler/Mayer/Baunach  
BDG, 7. Auflage, 2020

Christoph Keller  
Disziplinarrecht für die Praxis  
4. Auflage, 2020

Schütz/Maiwald  
Beamtenrecht – Kommentar  
2023, juris spectrum



v. Roetteken/Rothländer,  
Beamtenstatusgesetz  
23. Update Juni 2023, juris spectrum

Ich bedanke mich herzlich bei Ihnen und  
freue mich auf Ihre Fragen.

